

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2787 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephan Siemer und Karl-Heinz Bley (CDU), eingegangen am 14.01.2015

Wirken Förderprogramme des Landes verzerrend auf den Wettbewerb in der Gastronomie?

Die Gastronomie in Niedersachsen beschäftigt in über 21 000 Betrieben knapp 170 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mehr als 7 000 Auszubildende. Der Jahresumsatz beläuft sich auf ca. 5,5 Milliarden Euro im Jahr.

Der Gesetzgeber stellt hohe regulatorische Anforderungen an die berufsmäßig betriebenen Gastronomiebetriebe. Zu den einzuhaltenden Vorschriften und Anforderungen gehören z. B. die Lebensmittelhygiene (HACCP), baurechtliche Vorschriften, wie z. B. Feuerschutz, Jugendschutz, Arbeitsrecht und insbesondere Arbeitsschutzrecht. Die Betriebe zahlen Steuern, insbesondere Umsatz- und Ertragssteuern, Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungsgebühren, Abfall- und Entsorgungskosten, Rundfunkgebühren sowie GEMA-Gebühren. Die Branche steht gerade jetzt vor der Herausforderung, dass sich die Struktur der GEMA-Gebühren verändert und der gesetzliche Mindestlohn umzusetzen ist.

Vor diesem Hintergrund sieht die berufsmäßig betriebene Gastronomie es kritisch, wenn größere Festveranstaltungen, Partys etc. in einem privaten Umfeld veranstaltet werden, in dem gegebenenfalls die Einhaltung der oben genannten Vorschriften nicht so gewährleistet ist wie bei den berufsmäßig betriebenen gastronomischen Einrichtungen. Außerdem gehen immer mehr Einzelhandels- und gewerbliche Betriebe dazu über, Speisen und Getränke für den unmittelbaren Vor-Ort-Verzehr anzubieten. Gerade hier legt die Gastronomie insbesondere Wert auf die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung von zubereiteten Speisen, wie z. B. beim Thekenverkauf von belegten Brötchen. Der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes hat dazu ein „Schwarzbuch gastronomischer Veranstaltungen“ veröffentlicht, das über den Internetauftritt des Landesverbandes abrufbar ist.

In der Gastronomie hat sich gerade in den letzten Jahren ein Wandel vollzogen. So haben beispielsweise im Oldenburger Münsterland, also in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta, mehr als 50 traditionsreiche Gastronomiebetriebe geschlossen. Die Gastronomie sieht die öffentliche Förderung für nicht berufsmäßig betriebene gastronomische Einrichtungen kritisch.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung hat die Gastronomie aus Sicht des Landes?
2. Welchen wichtigen künftigen Herausforderungen müssen sich berufsmäßig betriebene Gastronomiebetriebe stellen?
3. Ist der Landesregierung das „Schwarzbuch gastronomischer Veranstaltungen“ des DEHOGA-Landesverbandes Niedersachsen bekannt?
4. Teilt die Landesregierung die Kritik der DEHOGA-Landesverbandes Niedersachsen an der Überschneidung staatlichen und kommunalen Handels mit gastronomischer Tätigkeit?
5. In welcher Form wird die Landesregierung tätig werden, um eventuelle Überschneidungen künftig zu minimieren?
6. Wo sieht die Landesregierung eine umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung von gastronomischen Angeboten bei Speisen und Getränken?
7. Mit welchem Betrag wurde der Eschpark Kroge-Ehrendorf in der Stadt Lohne gefördert?

8. In welchem Umfang entfiel die Landesförderung auf die Schaffung bzw. Ausweitung des gastronomischen Bereichs (Bewirtung und Übernachtung; bitte landesweite Aufschlüsselung)?
9. In welchem Umfang entfiel die Landesförderung auf die Schaffung bzw. Ausweitung des gastronomischen Bereichs (Bewirtung und Übernachtung) insbesondere in den Landkreisen Vechta, Cloppenburg und Oldenburg (bitte einzeln aufschlüsseln)?
10. Wie viele zusätzliche Übernachtungskapazitäten wurden geschaffen (bitte einzeln nach Landkreisen aufschlüsseln)?
11. In welchem Verhältnis stehen diese zusätzlichen Übernachtungskapazitäten zur Gesamtübernachtungskapazität in der Stadt Lohne?
12. Unterliegt das gastronomische Angebot im Eschpark Kroge-Ehrendorf den gleichen Anforderungen wie berufsmäßig betriebene Gewerbetriebe? Wenn nein, wozu begründen sich die Unterschiede?
13. Liegen weitere Anträge auf Förderung vor?
14. Sind weitere Förderungen ähnlicher Art für die Landkreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg erkennbar (bitte einzeln aufschlüsseln)?
15. Wie steht die Landesregierung zu der Tatsache, dass der Getränkegroßhandel über Getränkelieferungen an gastronomische Betriebe Nachweise zu führen hat, der Einzelhandel hingegen - auch größere Mengen von Getränken - an Betriebe auch ohne Nachweise liefern darf?
16. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass dies zu einem Ungleichgewicht in der wirtschaftlichen Betätigung zwischen Getränkegroßhandel und Getränkeeinzelhandel führt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/2787 -

Hannover, den 12.03.2015

In der Vorbemerkung zu Drucksache 17/2787 wird festgestellt, dass in rund 21 000 Betrieben rund 170 000 Mitarbeiter beschäftigt werden. Die genannten Zahlen beziehen sich allerdings auf das Gastgewerbe insgesamt. Das Gastgewerbe umfasst das Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie.

In der Gastronomie sind ausweislich der Auswertung aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in rund 17 000 Betrieben ca. 134 000 Beschäftigte tätig, davon 80 563 als geringfügig Beschäftigte.

Die Zahl der laut Statistik erfassten gastronomischen Betriebe ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Neben dem allgemeinen Bevölkerungsrückgang besonders in ländlichen Räumen, der Nachwuchs- und Nachfolgeproblematik, dem Zuwachs an Mobilität sowie Veränderungen von Arbeitswelt und Freizeitverhalten stellen auch gestiegene Konsumentenerwartungen und ein größeres Preisbewusstsein bei den Gästen sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen das Gastgewerbe im ländlichen Raum vor immer neue Herausforderungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

(s. a. Vorbemerkung). In rund 17 000 Betrieben wird ein Bruttoumsatz von etwa 3,67 Milliarden Euro erwirtschaftet. Damit stellt die Gastronomie für Niedersachsen einen wesentlichen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor dar.

Zu 2:

Gewerbsmäßig betriebene Gastronomiebetriebe unterliegen - wie sämtliche Gewerbetreibende - einer Reihe rechtlicher Anforderungen. Dazu gehören neben der Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen diverse Gebühren wie z. B. Verwaltungsgebühren, Abfall- und Entsorgungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Rundfunkgebühren, GEMA etc. Hinzu kommt die Einhaltung von Lebensmittelhygienevorschriften, baurechtlichen Vorschriften sowie des Jugendschutz- und Arbeitsschutzrechts.

In Zukunft wird es für die Gaststättenbetreiber immer wichtiger werden, klare und zeitgemäße Konzepte mit einer klaren Positionierung und Profilierung für den Betrieb zu erarbeiten und die eigenen Stärken positiv umzusetzen.

Eine wichtige Herausforderung für die Gastronomie stellt insbesondere die Nachwuchs- und Nachfolgeproblematik dar.

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Faire Wettbewerbsbedingungen für Gastronomen liegen im ausdrücklichen Interesse der Landesregierung. In diversen Gesprächen steht das Wirtschaftsministerium hierzu im intensiven Dialog mit dem Branchenverband DEHOGA und den kommunalen Spitzenverbänden.

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung das freiwillige Engagement von Vereinen, örtlichen Gemeinschaften oder sonstigen Initiativen, die durch unterschiedliche Veranstaltungen das gesellschaftliche und kulturelle Leben bereichern. Die Veranstaltungen tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, bewahren kulturelle Traditionen und nicht selten kommt ein finanzieller Überschuss sozialen und kulturellen Zwecken zu. Nicht selten profitiert auch die örtliche Wirtschaft von diesen Veranstaltungen, z. B. wenn Gastronomen Speisen und Getränke bei den Festen anbieten

Die beschriebenen Wettbewerbsnachteile durch Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime o. ä. sind bekannt und die Landesregierung steht hierzu bereits in intensivem Dialog mit dem Branchenverband DEHOGA und den kommunalen Spitzenverbänden. Insbesondere soll geklärt werden, inwieweit Benutzungs- und Mietsatzungen der zumeist von kommunaler Hand betriebenen Veranstaltungszentren eine weitgehend wettbewerbsneutrale und das Gaststättengewerbe nicht in seiner Existenz bedrohende Nutzung zulassen können.

Festgestellt werden kann allerdings, dass Veranstaltungen in Dorfgemeinschaftshäusern, Vereinsheimen o. ä., bei denen mit Gewinnerzielungsabsicht gewerbsmäßig Getränke- oder Speisen angeboten werden, rechtlich genauso zu behandeln sind wie eine klassische Gaststätte.

Zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6:

Verzehrfertig zubereitete Speisen, wie die in der Kleinen Anfrage beispielhaft genannten belegten Brötchen, können umsatzsteuerlich sowohl im Rahmen einer gegebenenfalls nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG besteuerten Dienstleistung (Restaurationsleistung) im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG abgegeben werden. In Abschnitt 3.6 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) ist im Einzelnen bundeseinheitlich geregelt, unter welchen Umständen bei der Abgabe von Speisen und Getränken eine Lieferung oder eine Dienstleistung

tung vorliegt. Der UStAE differenziert nicht zwischen den Leistungen von Gastronomen und anderen Unternehmern. Insoweit erfolgt also eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung gastronomischer Angebote.

Unter den näheren Voraussetzungen einzelner Ausnahmetatbestände des UStG kann die Abgabe von Speisen und Getränken unter eine Steuerbefreiung fallen oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. In nicht abschließender Aufzählung kann z. B. die Beköstigung von Schülerinnen und Schülern durch den Schulträger nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein. Die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige Schulvereine kann nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Nach § 19 UStG wird von Kleinunternehmern, die die in der Norm genannten Umsatzgrenzen nicht überschreiten, keine Umsatzsteuer erhoben; dies kann gegebenenfalls auch Umsätze aus der Abgabe von Speisen und Getränken betreffen.

Da die genannten Vorschriften auf entsprechenden Vorschriften der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG; MwStSystRL) beruhen, ist zunächst nicht zu erkennen, dass durch ihre Anwendung der dem Mehrwertsteuersystem zugrunde liegende Neutralitätsgrundsatz verletzt würde. Dieser Neutralitätsgrundsatz verlangt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur MwStSystRL zufolge eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung gleichartiger und deshalb miteinander im Wettbewerb stehender Waren und Dienstleistungen.

Zu 7:

Aus dem Förderprogramm „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ wurden in der Förderperiode 2007 bis 2013 u. a. auch investive Projekte gefördert mit dem Ziel Infrastrukturen für eine nachhaltige Entwicklung aus- und aufzubauen. Hierunter fielen auch Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Regionen, insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus oder zum Schutz und zur Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes beitragen. Die Förderung von Gastronomie oder Übernachtungsmöglichkeiten stellten dabei im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen nur einen sehr geringen Teilaspekt der Projektförderung dar. Die Förderung erfolgte ausschließlich mit EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFER). Eine Förderung mit Landesmitteln erfolgte nicht.

Aus dem EFRE-Förderprogramm „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ wurde der Eschpark Kroge-Ehrendorf mit einer Fördersumme von 179 864,81 Euro ausschließlich mit EU-Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Mittels der gewährten Förderung wurde die Maßnahme „Umbau einer Stallanlage zu einem ganzjährig zu nutzenden Mehrzweckgebäude“ umgesetzt. Die Gesamtausgaben für das Projekt beliefen sich auf 413 948,66 Euro.

Zu 8:

Die Förderung touristisch relevanter Angebote erfolgt u. a. in den Ressorts MW (Federführung), MU und ML.

Nachfolgend sind die für die einzelnen Ressorts ausgereichten Förderungen innerhalb des Zeitraumes 2007 bis 2013 aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vereinheitlichung der angeforderten Aufschlüsselungen aufgrund divergierender Fördertatbestände und unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten in den einzelnen Häusern nicht möglich ist.

MW - Förderung des einzelbetrieblichen Beherbergungsgewerbes

Mit der Förderung von einzelbetrieblichen Vorhaben in der Beherbergungsbranche soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im niedersächsischen Beherbergungsgewerbe gefestigt bzw. erhöht werden. Grundlage für die Förderung ist der jeweils geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Besonderer Wert wird dabei auf eine signifikante Qualitätsverbesserung sowie den innovativen Charakter einer Investitionsmaßnahme gelegt. Ziel ist es, Fördermittel für Investitionen im Beherbergungsgewerbe dort einzusetzen, wo durch sichtbare Qualitätssteigerung, durch die Schaffung herausragender, innovativer, sozial und ökologisch nachhaltiger Angebote sowie die Entwicklung neuer Produkte in

neuen Segmenten die Kundenzufriedenheit gesteigert, das Image Niedersachsens verbessert und vor allem zusätzliche Gäste/Übernachtungen in den touristischen Schwerpunktgebieten generiert werden können. Die Förderung betrifft sowohl die Schaffung von Übernachtungskapazitäten als auch die Schaffung von gastronomischen Angeboten, die den Beherbergungsgästen zur Verfügung stehen (Hotelrestaurant, Frühstücksraum, Hotelbar etc.) sollen. Eine Aufschlüsselung der ausgereichten Förderung in Bewirtung und Übernachtung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung und Bewilligung nicht. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der mit der Förderung geschaffenen Übernachtungskapazitäten dargestellt.

Eine ausschließliche Förderung des Gaststättengewerbes aus Mitteln der GRW erfolgt nicht.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gesamtinvestition in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro	geschaffene Übernachtungs- kapazitäten ¹
Ammerland	3,975	0,344	16
Aurich	30,573	5,198	518
Bad Bentheim	1,850	0,222	36
Celle	4,279	1,095	80
Cloppenburg	5,746	0,689	140
Cuxhaven	20,294	3,483	504
Friesland	24,379	3,808	660
Gifhorn	5,530	0,664	107
Goslar	21,181	4,984	507
Grafschaft Bentheim	20,593	2,521	450
Holzminden	2,500	0,350	104
Leer	19,271	4,171	350
Lüchow-Dannenberg	4,050	1,823	90
Lüneburg	23,889	4,746	458
Nienburg	9,200	1,380	160
Northeim	17,435	2,464	250
Oldenburg	0,950	0,143	20
Osterode	2,722	0,408	120
Peine	1,792	0,269	40
Schaumburg	1,534	0,184	48
Soltau-Fallingbostal	1,712	0,257	0
Uelzen	12,134	4,596	349
Wesermarsch	1,060	0,127	26
Wittmund	23,764	6,665	208
Stadt Wilhelmshaven	8,200	1,600	300
			5 541

¹ Übernachtungskapazität = Schlafgelegenheit

Definition Schlafgelegenheit: Doppelzimmer zählen als zwei Schlafgelegenheiten; für Campingplätze wird ein Stellplatz in vier Schlafgelegenheiten umgerechnet (lt. LSN)

MU - Förderprogramm „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“

Der Fokus der vom MU federführend betreuten Förderrichtlinie liegt auf dem Aufbau von Infrastrukturen für eine nachhaltige Entwicklung. Hierzu gehören investive Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Regionen, insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus oder zum Schutz und zur Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes beitragen. Übernachtungsmöglichkeiten im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen stellen lediglich einen geringen Teilaspekt der Projektförderung dar.

Bei den nachstehend aufgeführten Projekten wurden in geringem Umfang auch Übernachtungsmöglichkeiten oder in einem Fall anteilig ein Gaststättenbetrieb gefördert. Allerdings kann insbesondere bei Projekten wie Heuhotels oder Umweltzentren mit Unterkunft für Seminarteilnehmer der Anteil der Förderung für Übernachtungsmöglichkeiten an den Gesamtkosten sowie die Anzahl der Übernachtungen aufgrund variierender Teilnehmerzahlen nicht genau beziffert werden.

Landkreis	Gesamtinvestition in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro
Aurich	0,086	0,042
Lüchow-Dannenberg	0,420	0,315
Harburg	1,113	0,556
Vechta	0,414	0,180
Wittmund	1,452	0,726

Einige weitere Projekte befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Gastronomiebetrieben, die durch die Projektförderung sicherlich positiv beeinflusst werden. Hierzu gehören beziehungsweise das Biosphaerium in Bleckede und das Lachs-Infocenter im Klostergut Wöltingerode.

Bei allen Projekten erfolgte die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie mit EU-Mitteln. Eine (Ko-)Finanzierung dieser Projekte mit Landesmitteln erfolgte nicht.

ML - Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

Der Tourismus in den ländlichen Räumen ist mit seinen vielen kleinen Angeboten ein wichtiger Beitrag, um Wirtschaftskraft freizusetzen und zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen.

Von einer Konkurrenz zu bestehenden gastronomischen Angeboten kann dem Grunde nach nicht die Rede sein. Vielmehr werden die bestehenden Angebote ergänzt sowie die touristische Attraktivität gerade in ländlich geprägten Regionen gesteigert.

Auf eine Abstimmung mit dem regionalen Gesamtangebot wird geachtet. Regionale Experten und Verantwortliche sind in der Regel eingebunden.

Die Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern wird häufig in den Regionen gewünscht, in denen die bisherigen gastronomischen Angebote nicht mehr vorhanden sind. Bei der Förderung der Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern wird grundsätzlich darauf Wert gelegt, die örtliche Gastronomie in die Bewirtschaftung mit einzubinden, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden und so eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Zudem ist festzuhalten, dass auch die örtliche Gastronomie an der Förderung partizipiert. So wurden auch in der Dorferneuerung Vorhaben gefördert, entsprechende Einrichtungen der Gastronomie und Beherbergung zu sanieren, modernisieren, das Erscheinungsbild zu verbessern, Gebäudestrukturen neu zu ordnen oder zu erweitern, die Erreichbarkeit durch Neuordnung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ziel- und Quellverkehr) zu erhöhen sowie durch integrierte Konzepte, Angebote zu koordinieren und die Frequenz zu erhöhen.

Bei der Neuausrichtung der Dorfentwicklung erhält die lokale Ökonomie besonderes Augenmerk hinsichtlich der standörtlichen Situation und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Das betrifft auch die Betriebe der Gastronomie und Beherbergung.

Seit 2006 wurden im Rahmen der Förderung nach der ZILE-Richtlinie (Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) insgesamt 47 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von ca. 3,84 Millionen Euro gefördert.

In diese Betrachtung einbezogen wurde auch die Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern, Dorfläden, Einrichtungen zur Grundversorgung etc. Dabei handelte es sich insgesamt um 17 Förderfälle mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 2,31 Millionen Euro.

Darüber hinaus wurden Projekte aus dem Bereich der ländlichen Diversifizierung berücksichtigt. Dabei handelte es sich vorrangig um kleinere Umnutzungsmaßnahmen von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Ferienwohnungen, Gästezimmern oder Hofcafés. Dies waren zwölf Projekte mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 630 000 Euro.

18 Projekte mit vergleichbaren Inhalten wurden im Rahmen der Dorfentwicklung mit einem Fördervolumen i. H. v. ca. 890 000 Euro gefördert.

Landkreis	Gesamtinvestitionen in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro
Aurich	0,145	0,044
Celle	0,075	0,049
Celle	0,461	0,304
Celle	0,715	0,446
Cuxhaven	0,322	0,080
Cuxhaven	0,762	0,361
Cuxhaven	0,311	0,075
Emsland	0,435	0,094
Emsland	0,038	0,019
Emsland	0,065	0,020
Emsland	0,422	0,140
Emsland	0,366	0,150
Emsland	0,723	0,272
Emsland	0,154	0,038
Göttingen	0,100	0,030
Grafschaft Bentheim	0,339	0,150
Hameln-Pyrmont	0,107	0,025
Hameln-Pyrmont	0,126	0,038
Hameln-Pyrmont	0,031	0,005
Harburg	0,138	0,020
Harburg	0,102	0,050
Heidekreis	0,272	0,075
Holzminden	0,127	0,035
Holzminden	0,067	0,018
Holzminden	0,047	0,014
Holzminden	0,029	0,009
Lüneburg	0,205	0,062
Oldenburg	0,310	0,149
Oldenburg	0,270	0,075
Osnabrück	0,154	0,046
Peine	0,127	0,038
Peine	0,095	0,024
Region Hannover	0,455	0,075
Region Hannover	0,315	0,075
Region Hannover	0,215	0,064
Rotenburg (Wümme)	0,081	0,061
Rotenburg (Wümme)	0,034	0,025
Schaumburg	0,078	0,039
Schaumburg	0,222	0,067
Schaumburg	0,199	0,060
Schaumburg	0,250	0,075
Schaumburg	0,096	0,017
Stade	0,214	0,052
Verden	0,258	0,077
Verden	0,088	0,026
Verden	0,382	0,150
Wolfenbüttel	0,097	0,027

Die Schaffung von Übernachtungs- und Bewirtungsmöglichkeiten stellt im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung einen Teilaspekt der Projektförderung dar. Die Bezifferung des Umfangs der mit der Förderung geschaffenen Übernachtungs- und/oder Bewirtungsmöglichkeiten ist auf Basis der ressortintern geführten Datenbank unmöglich.

Zu 9:

MW, Förderung des einzelbetrieblichen Beherbergungsgewerbes, siehe auch Erläuterungen zu Frage 8

Landkreis	Maßnahme	Gesamtinvestition in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro	geschaffene Übernachtungskapazitäten
LK Cloppenburg	Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte	1,935	0,232	40
LK Cloppenburg	Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte	3,811	0,457	100
LK Oldenburg	Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte	0,950	0,143	20

MU, Natur erleben und nachhaltige Entwicklung, siehe auch Erläuterungen zu Frage 8

Landkreis	Maßnahme	Gesamtinvestition in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro	geschaffene Übernachtungskapazitäten
LK Vechta	Umbau einer Stallanlage	0,414	0,179	9

Neben einem großen Seminarraum wurden sechs Räume mit insgesamt neun Übernachtungsmöglichkeiten errichtet. Gefördert wurde lediglich der Um- und Ausbau. Einrichtungen sowohl des Seminarraumes als auch der Übernachtungszimmer wurden nicht gefördert.

ML, Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung, siehe auch Erläuterungen zu Frage 8

Landkreis	Maßnahme	Gesamtinvestition in Mio. Euro	Zuschuss in Mio. Euro	geschaffene Übernachtungskapazitäten
LK Oldenburg	Um- und Ausbau sowie Erweiterung eines Dorfgemeinschaftshauses	0,310	0,149	keine Angaben möglich
LK Oldenburg	Umnutzung einer ehemaligen Dorfschule zu einem Gästehaus	0,270	0,075	keine Angaben möglich

Aus den Landkreisen Cloppenburg und Vechta liegen keine Förderprojekte vor.

Zu 10:

Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 9.

Aufgrund des verfügbaren Datenmaterials kann im Ergebnis festgestellt werden, dass 5 550 zusätzliche Übernachtungskapazitäten geschaffen wurden.

Zu 11:

Die Gesamtübernachtungskapazität der Stadt Lohne (123 Übernachtungsplätze) steht zu den zusätzlich geschaffenen Übernachtungskapazitäten in Niedersachsen (5 550) in einem Verhältnis von etwa 1 : 45.

Zu 12:

Ein gastronomisches Angebot wurde über die Richtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ nicht gefördert.

Zu 13:

MW: Die einzelbetriebliche Investitionsförderung des Beherbergungsgewerbes wird fortgeführt und es liegen Anträge vor.

MU: Die Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ ist mit Ablauf der EU-Förderperiode 2007 - 2013 ausgelaufen, insofern wird es hier keine weiteren Förderungen geben.

ML: Da mit der Beginn der neuen Förderperiode im Rahmen der ZILE-Förderung neue Antragsunterlagen zur Anwendung kommen werden, können im Hinblick darauf noch keine neuen Anträge vorliegen. Es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen der gegebenen Fördermöglichkeiten wieder Anträge zu Umnutzungen, Basisdienstleistungseinrichtungen und vergleichbaren Projekten gestellt werden - auch aus den benannten Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg und Vechta.

Zu 14:

MW: Nein. Daneben ist zu beachten, dass die Landkreise Cloppenburg und Vechta seit 01.07.2014 nicht mehr Bestandteil der GRW-Förderkulisse und somit nicht mehr antragsberechtigt sind,

MU: Nein, siehe Antwort zu Frage 13

ML: Siehe Antwort zu Frage 13

Zu 15:

Die angesprochene Nachweispflicht ergibt sich aus Artikel 18 der VO (EG) 178/2002, wonach Lebensmittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgbar sein sollen. Dies geschieht in der Regel durch geordnete Dokumentation der Wareneingänge von den unmittelbaren Vorlieferanten und der Warenausgänge an die direkten gewerblichen Abnehmer. Die Abgabe an Endverbraucher ist nicht zu erfassen.

Bei einem Verkauf an den Endverbraucher besteht insofern für den Einzelhandel keine Verpflichtung zur Rückverfolgung, auch wenn dieser größere Mengen kauft. In einer Großhandelsfunktion (also im B2B-Geschäft) träfe ihn diese Verpflichtung aber sehr wohl.

Zu 16:

Ein Ungleichgewicht wird in der Form seitens der Landesregierung nicht gesehen. Bei Belieferung von Betrieben hat demnach auch der Handel eine entsprechende Pflicht zur Rückverfolgbarkeit.

Diese stellt aber für einen Gewerbetreibenden, der ein mehrwertsteuerpflichtiges Geschäft betreibt und damit Quittungen oder Rechnungen ausstellt im Zusammenhang mit Getränkelieferungen nicht wirklich ein Problem dar.

In Vertretung

Daniela Behrens